

Gemeinnützige Verbände in der Restrukturierung

Zahlreiche Erfolge machen VOIGT SALUS bundesweit zur geschätzten und führenden Sozietät in den Bereichen Insolvenzverwaltung, Restrukturierung, Schutzschirm, Eigenverwaltung und Insolvenzplan. Die Kernfähigkeit ist die Sanierung und Reorganisation von Unternehmen und deren Trägern. Das Team von VOIGT SALUS ist dabei im Auftrag von Unternehmern, Banken und Gerichten tätig.



Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus, Gründungspartner und Insolvenzverwalter

Herr Voigt-Salus, Sie haben in den letzten Jahren mit dem Kolpingwerk in Sachsen, verschiedenen Kreisverbänden des DRK, der Treberhilfe, den Lebenswege-Betrieben sowie Landesverbänden des Arbeiter-Samarter-Bundes und der Arbeiterwohlfahrt diverse gemeinnützige Verbände saniert. Was unterscheidet diese Verfahren von „klassischen“ Unternehmensinsolvenzen?

Joachim Voigt-Salus: Ein wesentlicher Unterschied, aus dem sich besondere Anforderungen an den Insolvenzverwalter bzw. die mit der Sanierung betrauten Personen ergeben, liegt in der gemeinnützigen Zweckorientierung. Diese Unternehmen werden letztlich auch bei größeren Einheiten

durch das Ehrenamt geleitet. Das Profitstreben steht dabei nicht im Fokus des Engagements. Diese ist für die Wirtschaftlichkeit des Verbandes von nicht unerheblicher Bedeutung und hat naturgemäß dann eine Keirseite, insbesondere wenn besondere Expertise bei Restrukturierungsaufgaben gefragt ist. Hinzu kommt, dass die Verbandsarbeit stark durch Präferenzen der Mitglieder bestimmt wird. Hier ist bei der Sanierung, z. B. wenn defizitäre Einrichtungen zu schließen sind, Überzeugungsarbeit gefragt, wie sie wahrscheinlich am ehesten noch mit der Durchsetzung im politischen Diskurs vergleichbar

„Regelmäßig prägt das vornehmerein darauf aus-nützlichkeitsrecht geprägt. So bestand in einem Fall die Besonderheit, dass Vermögenswerte von Tochtergesellschaften wie z. B. Betriebsgrundstücke als Sicherheit dienen für Darlehensverbindlichkeiten, die der Landesverband als Obergesellschaft in Anspruch genommen hatte. Die Gestaltung eines klassischen Asset Deals bei der Tochtergesellschaft kann sich im Gemeinnützigkeitsbereich mit Blick auf den Grundsatz der Vermögensbindung, der die Möglichkeit der Durchreichung von Verwertungsübersen an die Muttergesellschaft beschränkt, als folgenschwerer Fehler erweisen – im schlimmsten Fall mit den Folgen der zehn-jährigen Nachversteuerung i.S.d. §§ 61 Abs. 3, 63 Abs. 2 AO.“

für maßgebliche Faktoren?

ist. Mit Blick auf diese personelle Struktur nur in einem Insolvenzverfahren, also mit einem bestimmten Maß an Fremdbestimmung, eine Sanierung gelingen kann. Speziell bei einem der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ist es ihnen gelungen, die Sanierung in exakt einem Jahr abzuschließen. Was waren hier-

Gab es auch bei der Sanierung dieser Unternehmen Spezifika im Vergleich zu gewerblichen Unternehmensträgern?

Joachim Voigt-Salus: Regelmäßig wird diese Sanierung gemeinnütziger Organisationen durch das steuerliche Gemeinnützlichkeitsrecht geprägt. So bestand in einem Fall die Besonderheit, dass Vermögenswerte von Tochtergesellschaften wie z. B. Betriebsgrundstücke als Sicherheit dienen für Darlehensverbindlichkeiten, die der Landesverband als Obergesellschaft in Anspruch genommen hatte. Die Gestaltung eines klassischen Asset Deals bei der Tochtergesellschaft kann sich im Gemeinnützigkeitsbereich mit Blick auf den Grundsatz der Vermögensbindung, der die Möglichkeit der Durchreichung von Verwertungsübersen an die Muttergesellschaft beschränkt, als folgenschwerer Fehler erweisen – im schlimmsten Fall mit den Folgen der zehn-jährigen Nachversteuerung i.S.d. §§ 61